Überarbeitet am 29.03.2012

FESTE ÄTZNATRON

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

- Produktname	:	**FESTE ÄTZNATRON**
- Chemische Bezeichnung	:	Natriumhydroxid
- Synonyme	:	Natriumhydrat
- Summenformel	:	NaOH
- REACH Registrierungsnummer	:	01-2119457892-27
- Produktart	:	Stoff
- CAS-Nr.	:	1310-73-2

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

- Identifizierte Verwendungen :
  - Reagens
  - pH-Regulierungsmittel
  - Regenerierungsmittel für Ionenaustauscherharze
  - Katalysator
  - Ätzmittel
  - Reinigungsmittel
  - chemisches Zwischenprodukt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Firma	:	SOLVAY CHEMICALS INTERNATIONAL SA
- Anschrift	:	RUE DE RANSBEEK, 310 B- 1120 BRUXELLES
- Telefon	:	+3222642111
- Fax	:	+3222641802
- Email-Adresse	:	sdstracking@solvay.com

1.4. Notrufnummer

- Notrufnummer **+44(0)1235 239 670 [CareChem 24] (Europe)**

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Europäischen Verordnung (EC) 1272/2008, mit Nachträgen

Als gefährlich eingestuft - gemäss der Europäischen Verordnung (EC) 1272/2008, mit Ergänzungen

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Expositionsweg	H-Sätze
Ätzwirkung auf die Haut	Kategorie 1A		H314
Korrosiv auf Metalle	Kategorie 1		H290

2.1.2. Europäische Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG, mit Nachträgen

Als gefährlich eingestuft - gemäss der Europäischen Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG, mit Ergänzungen

Gefahrenklasse / Gefahrenkategorie	R-Sätze
C	R35

2.2. Kennzeichnungselemente

2.2.1. Name(n) auf dem Kennzeichen

Gefährliche Inhaltsstoffe : Natriumhydroxid

2.2.2. Signalwort

Gefahr

2.2.3. Gefahrenpiktogramme

2.2.4. Gefahrenhinweise

H314	-	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H290	-	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

2.2.5. Sicherheitshinweise

Prävention	P260	-	Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol nicht einatmen.
	P280	-	Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
Reaktion	P303 + P361 + P353	-	BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/ duschen.
	P305 + P351 + P338	-	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
	P310	-	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

- kein(e,er)

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

3.1.1. Konzentration

Stoffname:	Konzentration
Natriumhydroxid CAS-Nr.: 1310-73-2 / EG-Nr.: 215-185-5 / INDEX-Nr.: 011-002-00-6 REACH Registrierungsnummer: 01-2119457892-27	>= 99 %

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1. Nach Einatmen

- An die frische Luft bringen.
- Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung.
- Betroffenen in stabile Seitenlage bringen, zudecken und warm halten.
- Sofort Arzt hinzuziehen.

4.1.2. Nach Augenkontakt

- Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
- Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
- Wenn Öffnen der Augenlider schwierig ist, schmerzstillendes Augenspülmittel anwenden.
- Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

4.1.3. Nach Hautkontakt

- Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

- Sofort mit viel Wasser abwaschen.
- Warm und an einem ruhigen Ort halten.
- Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
- Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

4.1.4. Nach Verschlucken

- Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
- Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.
- Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).
- KEIN Erbrechen herbeiführen.
- Künstliche Beatmung und/oder Sauerstoff kann notwendig sein.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.2.1. Einatmen

- Verätzt das Atemsystem
- Symptome: Atemprobleme, Husten, Chemikalieninduzierte Lungenentzündung, Lungenödem
- Wiederholte oder andauernde Einwirkung: Risiko von Halsschmerzen und Nasenbluten., Chronische Bronchitis

4.2.2. Hautkontakt

- Ätzend
- Symptome: Rötung, Gewebeschwellung, Verbrennung

4.2.3. Augenkontakt

- Verursacht schwere Verätzungen.
- Kleine Spritzer in die Augen können irreversible Gewebeschäden und Blindheit verursachen.
- Kann dauernden Augenschaden verursachen.
- Symptome: Rötung, Tränenfluss, Gewebeschwellung, Verbrennung

4.2.4. Verschlucken

- Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.
- Symptome: Übelkeit, Unterleibsschmerzen, Blutiges Erbrechen, Durchfall, Erstickung, Husten, Starke Kurzatmigkeit

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.
- Eine sofortige ärztliche Betreuung ist notwendig.
- Ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden.

ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

5.1.1. Geeignete Löschmittel

- Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.1.2. Ungeeignete Löschmittel

- Wasser kann wirkungslos sein.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Dieses Produkt ist nicht brennbar.
- Nicht brennbar.
- Reagiert heftig mit Wasser.
- Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Chemikalienbeständige Arbeitskleidung ist zu tragen
- Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.
- Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Hinweis für das Personal außerhalb des Notdienstes

- Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
- Von Unverträgliche Produkte fernhalten.

6.1.2. Hinweis für das Notdienstpersonal

- Personen in Sicherheit bringen.
- Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.
- Den Bereich belüften.
- Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Umwelt gelangen lassen.
- Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
- Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Aufkehren und in geeignete Behälter zur Entsorgung geben.
- Staubbildung vermeiden.
- In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.
- Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.
- Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Kapitel

- Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Verwendung in einem geschlossenen System
- Beim Verdünnen immer das Produkt dem Wasser beigeben. Nie das Wasser dem Produkt beigeben.
- Nur produktverträgliche Behältermaterialien verwenden.
- Von Unverträgliche Produkte fernhalten.
- Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.
- Umfüllen/Abfüllen vorzugsweise mittels Pumpen oder Schwerkraft.

7.2. Lagerungsbedingungen, einschliesslich Unvereinbarkeiten

7.2.1. Lagerung

- Im Originalbehälter lagern.
- An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
- Trocken aufbewahren.
- In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.
- Behälter geschlossen aufbewahren.
- Staubbildung vermeiden.
- Von Unverträgliche Produkte fernhalten.

7.2.2. Verpackungsmaterial

7.2.2.1. Geeignetes Material

- Rostfreier Stahl
- Polyethylen
- Papier/PE.

7.2.2.2. Ungeeignetes Material

- Keine Daten verfügbar

7.3. Spezifische Endanwendungen

- Für weitere Informationen bitte kontaktieren: Lieferant

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Expositionsgrenzwerte

Natriumhydroxid

- Österreich, MAK Liste 09 2007
  MAK: = 2 mg/m3
- Österreich, MAK Liste 09 2007
  MAK Spitzenbegrenzungswert: = 4 mg/m3
- US. ACGIH Threshold Limit Values 12 2010
  Spitzenbegrenzungswert = 2 mg/m3

8.1.2. Sonstige Angaben über Grenzwerte

8.1.2.1. Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung /Abgeleitete Dosierung mit minimaler Wirkung

- Arbeitnehmer, Einatmen, Chronische Einwirkung, 1 mg/m3 , Lokale Effekte
- Verbraucher, Einatmen, Chronische Einwirkung, 1 mg/m3 , Lokale Effekte

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Für angemessene Lüftung sorgen.
- Technische Maßnahmen treffen, um mit den maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen in Übereinstimmung zu sein.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen

8.2.2.1. Atemschutz

- Bei der Entwicklung von Staub oder Aerosol Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.
- Empfohlener Filtertyp: P2

8.2.2.2. Handschutz

- Undurchlässige Handschuhe
- Geeignetes Material: PVC, Neopren, Naturkautschuk, Butylkautschuk
- Ungeeignetes Material: Leder

8.2.2.3. Augenschutz

- Chemikalienbeständige Schutzbrillen müssen getragen werden.

8.2.2.4. Haut- und Körperschutz

- Chemikalienbeständige Schürze
- Schutzkleidung/Stiefel aus PVC oder Neopren bei Staubbildung.

8.2.2.5. Hygienemaßnahmen

- Augenspülflaschen oder Augenduschen in Übereinstimmung mit den geltenden Normen.
- Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
- Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

9.1.1. Allgemeine Angaben

■ **Aussehen**	Feste Form, kristallin, sehr hygroskopisch, Flocken, Ballen, Mikrogranulat
■ **Farbe**	weiß
■ **Geruch**	geruchlos
■ **Molekulargewicht**	40,01 g/mol

9.1.2. Wichtige Angaben zum Gesundheits-, und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

■ **pH-Wert**	> 13
■ **pKa**	Keine Daten verfügbar
■ **Schmelzpunkt/Gefrierpunkt**	318,4 °C, Druck: 101,3 kPa
■ **Siedepunkt/Siedebereich**	1.388 °C, Druck: 101,3 kPa
■ **Flammpunkt**	nicht anwendbar

▪ **Verdampfungsgeschwindigkeit**	nicht anwendbar
▪ **Entzündbarkeit (fest, gasförmig)**	Dieses Produkt ist nicht brennbar.
▪ **Entzündlichkeit**	nicht anwendbar
▪ **Explosionsgefahr**	Nicht explosiv, Siehe Abschnitt 10
▪ **Dampfdruck**	1 hPa, bei 739 °C
▪ **Dampfdichte**	Keine Daten verfügbar
▪ **Relative Dichte**	2,13, bei 20 °C
▪ **Schüttdichte**	1,14 kg/m3, bei 20 °C
▪ **Löslichkeit(en)**	420 g/l, Wasser, bei 0 °C
	1.100 g/l, Wasser, bei 20 °C
	3.470 g/l, Wasser, bei 100 °C
▪ **Löslichkeit**	löslich, Alkohol (Glycerol)
▪ **Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser**	Keine Daten verfügbar
▪ **Selbstentzündungstemperatur**	Keine Daten verfügbar
▪ **Zersetzungstemperatur**	Keine Daten verfügbar
▪ **Viskosität**	nicht anwendbar
▪ **Oxidierende Eigenschaften**	Nicht brandfördernd.

9.2. Sonstige Angaben

▪ Granulometrie	0,8 mm, Mittlerer Durchmesser

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

- Exothermes Gefahrenpotential
- Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.2. Chemische Stabilität

- Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.
- Exotherme Reaktion mit starken Säuren.
- Risiko von heftiger Reaktion.
- Explosionsrisiko.
- Reagiert heftig mit Wasser.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

- Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.
- Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.
- Feuchtigkeitsexposition.
- Frost

10.5. Unverträgliche Materialien

- Metalle, Oxidationsmittel, Wasser, Säuren, Aluminium, andere Leichtmetalle und ihre Legierungen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Wasserstoff

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Akute Toxizität

11.1.1. Akute orale Toxizität

- Keine Daten verfügbar

11.1.2. Akute inhalative Toxizität

- Keine Daten verfügbar

11.1.3. Akute dermale Toxizität

- Keine Daten verfügbar

11.2. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

- Ätzend

11.3. Schwere Augenschädigung/-reizung

- Ätzend

11.4. Sensibilisierung der Atemwege/Haut

- Kein beobachteter Effekt

11.5. Keimzell-Mutagenität

- Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung., In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen

11.6. Karzinogenität

- Keine Daten verfügbar

11.7. Reproduktionstoxizität

- Fortpflanzungsgefährdende Wirkung, fötotoxische Wirkung, Kein beobachteter Effekt

11.8. Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

- Einatmen, Anmerkungen: Ätzend
- Oral, Anmerkungen: Ätzend
- Haut, Anmerkungen: Ätzend

11.9. Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

- Anmerkungen: nicht anwendbar

11.10. Aspirationsgefahr

- Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

- Fische, diverse Spezies, LC50, 96 h, 35 - 189 mg/l
- Krustentiere, Ceriodaphnia sp., EC50, 48 h, 40,4 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Abiotischer Abbau

- Luft
  Ergebnis: Neutralisation durch die natürliche Alkalität
- Wasser
  Ergebnis: Ionisierung/Neutralisation
  Bedingungen: pH-Wert
- Boden
  Ergebnis: Ionisierung/Neutralisation

12.3. Bioakkumulationspotenzial

- Nicht relevant

12.4. Mobilität im Boden

- Wasser, Boden/Sedimente
  Ausgeprägte Löslichkeit und Mobilität.

- Boden
  löslich, mobil, Ionisierung/Neutralisation
- Luft, Chemischer Abbau

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) betrachtet.
- Dieser Stoff wird weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

- Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

- Mit reichlich Wasser verdünnen.
- Lösungen mit hohem pH-Wert müssen vor dem Ablassen neutralisiert werden.
- Mit Säure neutralisieren.
- In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

13.2. Verunreinigte Verpackungen

- Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen.
- Behälter mit Wasser reinigen.
- Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.
- In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. Internationale Transportvorschriften

- **IATA-DGR**

UN-Nummer	UN 1823
Klasse	8
Verpackungsgruppe	II
Gefahrenkennzeichen	8 - Corrosive
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	SODIUM HYDROXIDE, SOLID

- **IMDG**

UN-Nummer	UN 1823
Klasse	8
Verpackungsgruppe	II
IMDG-Kennzeichen	8 - Corrosive
HI/UN-Nr.	1823
EmS	F-A S-B
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	SODIUM HYDROXIDE, SOLID

- **ADR**

UN-Nummer	UN 1823
Klasse	8
Verpackungsgruppe	II
ADR/RID-Gefahrzettel	8 - Corrosive
HI/UN-Nr.	80 / 1823
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	NATRIUMHYDROXID, FEST

- **RID**

UN-Nummer	UN 1823
Klasse	8
Verpackungsgruppe	II
ADR/RID-Gefahrzettel	8 - Corrosive
HI/UN-Nr.	80 / 1823
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	NATRIUMHYDROXID, FEST

- **ADN**

UN-Nummer	UN 1823
Klasse	8
Verpackungsgruppe	II
ADR/RID-Gefahrzettel	8 - Corrosive
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	NATRIUMHYDROXID, FEST

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH),mit Nachträgen
- Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, mit Nachträgen
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, mit Nachträgen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung). 2003 BGBl. II, N. 570, 23 12 2003

15.1.1. Registrierstatus

Informationen in Bestandsverzeichnissen	Status
Toxic Substance Control Act - Liste (TSCA)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Australian Inventory of Chemical Substances (AICS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Canadian Domestic Substances List (DSL)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Korean Existing Chemicals Inventory (KECI (KR))	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Liste der EU-Altstoffe (EINECS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Japanese Existing and New Chemical Substances (MITI List) (ENCS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Inventory of Existing Chemical Substances (China) (IECS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
New Zealand Inventory of Chemicals (NZIOC)	- Gemäß Bestandsverzeichnis

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

- Für diesen Stoff wurde eine chemische Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.
- Siehe Expositionsszenario

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

16.1. Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

16.1.1. Vollständiger Wortlaut der im Kapitel 2 aufgeführten R-Sätze

R35 - Verursacht schwere Verätzungen.

16.2. Sonstige Angaben

- Stand
  Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en) :
  1.1,1.4,4.2,4.3,5.3,8.1,15.2
- Neuausgabe zur Verteilung an die Kunden

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist allein für das angegebene Land vorgesehen, in dem es verwendbar ist. Das europäische Format für Sicherheitsdatenblätter, das mit der europäischen Gesetzgebung in Übereinstimmung ist, ist weder für den Gebrauch noch für die Verteilung in Ländern außerhalb der Europäischen Union vorgesehen, außer in Norwegen und in der Schweiz. Sicherheitsdatenblätter, die für andere Länder bzw. Regionen vorgesehen sind, sind auf Nachfrage verfügbar.
Die angegebene Information entspricht dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und unserer Erfahrungen mit dem Produkt, sie ist nicht erschöpfend. Sie bezieht sich - wenn nicht anders angegeben - auf das spezifizierte Produkt. Bei Kontakt bzw. Vermischung mit anderen Produkten ist zu prüfen, ob weitere Gefährdungen entstehen können. Die angegebene Information befreit in keinem Fall den Produktnutzer von der Berücksichtigung aller Vorschriften betreffs Sicherheit, Hygiene, Gesundheits- und Umweltschutz.

Druckdatum: 17.06.2013